

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.02.2015

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.606-62/15

Zulassungsnummer:

Z-156.606-1481

Geltungsdauer

vom: **24. Februar 2015**

bis: **24. Februar 2020**

Antragsteller:

Laminatepark GmbH & Co. KG

Werkstraße 1

66265 Heusweiler

Zulassungsgegenstand:

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041

"LaminatePark Bodenbeläge - Gruppe 1"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der DPL-Laminatböden¹ "LaminatPark Bodenbeläge - Gruppe 1" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041².

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die DPL-Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Laminatbodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Melamin-Formaldehydharz,
- der Dekorschicht aus mit Melamin-Formaldehydharz getränktem Dekorpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte (Dichte 830 kg/m³ bis 950 kg/m³ (± 10 %), Dicke 6,3 mm bis 11,3 mm (± 10 %)) sowie
- dem mit Melamin-Formaldehydharz getränkten Gegenzugpapier auf der Unterseite.

Die Gesamtdicke der Laminatböden muss 7,0 mm bis 12,0 mm (± 10 %) und das Gesamtflächengewicht 5,69 kg/m² bis 10,81 kg/m² (± 10 %) betragen.

Die Laminatbodenbeläge können eine Kantenversiegelung (auch optische V-Fuge) auf der Basis wasserbasierter Acryllacke haben.

Die Laminatbodenbeläge sind in verschiedenen Nutzungsklassen ausgeführt.

Eine Übersicht über die Bezeichnungen und Konstruktionsdaten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2.1.2 Die Laminatbodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Laminatbodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der DPL-Laminatbodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

¹ DPL - Direkt auf ein Trägermaterial verpresste Laminatböden, Definition nach DIN EN 13329:2009-01

² DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

³ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen / Kriterien für die Einstufung von DPL-Laminatbodenbelägen als "Emissionsbewertete Laminat nach DIBt-Grundsätzen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Laminatbodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsbewertetes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"⁴

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Laminatbodenbeläge in Verbindung mit den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Ergänzung der im Rahmen der DIN EN 14041 bestehenden werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine ergänzende werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sollen mindestens die in den DIBt Grundsätzen aufgeführten Eckpunkte der werkseigenen Produktionskontrolle (Rahmenprüfplan)⁵ umfassen. Ein konkreter Maßnahmen- und Prüfplan ist beim DIBt zu hinterlegen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Bestätigung der Übereinstimmung mit den DIBt Kriterien für Lamine ohne Prüfung⁴
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

⁴ Die Kriterien für die Einstufung von DPL-Laminatbodenbelägen als "Emissionsbewertete Lamine nach DIBt-Grundsätzen" sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 6. Februar 2009 veröffentlicht.

⁵ Die Rahmenprüfpläne für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle für "Emissionsbewertete Lamine nach DIBt-Grundsätzen", sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 6. Februar 2009 veröffentlicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.606-1481

Seite 5 von 5 | 24. Februar 2015

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die DPL-Laminatbodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041

Anlage 1

"LaminatePark Bodenbeläge - Gruppe 1"

Seite 1 von 2

Nutzungsklasse 31			
Der Laminatboden muss bestehen aus:			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 3		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 6,3 mm bis 7,3 mm, Dichte: 830 kg/m ³ bis 850 kg/m ³		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	7,0 mm bis 8,0 mm		
Flächengewicht	5,69 kg/m ² bis 6,53 kg/m ²		
Alle Angaben +/- 10 %			
Handelsnamen:			
1	BASIC 731	4	Hornitex Contemporary Spirit 831
2	BASIC 831	5	Hornitex Urban Living 731
3	Hornitex Classic Fit 731		

Nutzungsklasse 31			
Der Laminatboden muss bestehen aus:			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 4		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 6,3 mm bis 7,3 mm, Dichte: 830 kg/m ³ bis 870 kg/m ³		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	7,0 mm bis 8,0 mm		
Flächengewicht	5,70 kg/m ² bis 6,58 kg/m ²		
Alle Angaben +/- 10 %			
Handelsnamen:			
1	BASIC 731 AC4	3	Trend Lifestyle
2	Poliface Deco Premium 731	4	Trend Lifestyle 831

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041

Anlage 1

"LaminatePark Bodenbeläge - Gruppe 1"

Seite 2 von 2

Nutzungsstufe 32			
Der Laminatboden muss bestehen aus:			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 4		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 6,3 mm bis 11,3 mm, Dichte: 830 kg/m ³ bis 870 kg/m ³		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	7,0 mm bis 12,0 mm		
Flächengewicht	6,01 kg/m ² bis 10,81 kg/m ²		
Alle Angaben +/- 10 %			
Handelsnamen:			
1	Hornitex Cosmopolitan Touch 1032	10	Hornitex Reclaimed Wood 1232
2	Poliface Decorlux 732	11	Hornitex Supreme Living 832
3	Douwes Dekker Gezellig	12	Timber Confort 832
4	Hornitex Life Style 832	13	Traviata Supreme 732
5	Lifestyle Heritage 832	14	Traviata Supreme 832
6	NOVO 1032	15	Hornitex True Living 832
7	Poliface Origo 832	16	Witex
8	Hornitex PASSION 832	17	Xylo Kon-X Plus 832
9	Hornitex Pure Living 832		

Nutzungsstufe 32			
Der Laminatboden muss bestehen aus:			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 5		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 7,3 mm bis 11,3 mm, Dichte: 850 kg/m ³ bis 950 kg/m ³		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	7,0 mm bis 12,0 mm		
Flächengewicht	6,05 kg/m ² bis 10,40 kg/m ²		
Alle Angaben +/- 10 %			
Handelsnamen:			
1	Poliface Office 832	4	Traviata Prestige 732
2	Poliface Robusto 832	5	Traviata Prestige 832
3	Symbol PRO Touch&Click 1232		